

Politische Rechte

Finanzreferendum – Frist 14. Februar 2019

Der Landrat hat am 13. Dezember 2018 beschlossen:

- **Ausgabenbewilligung für die Umwandlung der ins Finanzvermögen erworbenen Parzellenanteile der im Grundbuch Muttenz geführten Grundstücke Nrn. 4681, 4682, 4683, 4684, 4726 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (2018-790)**

Für die Umwandlung der erworbenen Parzellenanteile der im Grundbuch Muttenz geführten Grundstücke Nrn. 4681, 4682, 4683, 4684, 4726 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zum Verkehrswert wird eine neue einmalige Ausgabe von CHF 20'780'667 bewilligt.

Dieser Beschluss unterstehen gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d.h. 14. Februar 2019 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Gesetzesreferendum – Frist 14. Februar 2019

Der Landrat hat am 13. Dezember 2018 beschlossen:

- **Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) (2018-204)**

Die Gesetzestexte können unter <http://www.bl.ch/referenden> auf dem Internet eingesehen oder bei der Landeskanzlei, Tel. 061 552 50 08, bestellt werden.

Dieser Beschluss untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d.h. bis 14. Februar 2019 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Ersatzwahl vom 25. November 2018 einer Präsidentin oder eines Präsidenten des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West für den Rest der Amtsperiode vom 1. April 2018 bis 31. März 2022; Erwerbung

- Das Ergebnis der Ersatzwahl von einer Richterin oder eines Richters des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West für den Rest der Amtsperiode vom 1. April 2018 bis 31. März 2022 wird als gültig, Andreas Linder als gewählt erklärt.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Kantonale Volksabstimmung vom 25. November 2018 über die Änderung des Steuergesetzes vom 28. Juni 2018 (LRV 2018-316, Gegenvorschlag des Landrats zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten» («Wohnkosten-Initiative») vom 26. Oktober 2017); Erwahrung

- Das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 25. November 2018 wird als gültig, die Änderung des Steuergesetzes vom 28. Juni 2018 (Gegenvorschlag des Landrats zur zurückgezogenen «Wohnkosten-Initiative» vom 26. Oktober 2017) als **angenommen** erklärt.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Kantonale Volksabstimmung vom 25. November 2018 über die formulierte Gesetzesinitiative «Ja zur Prämienverbilligung» («Prämien-Initiative») vom 22. Juni 2017; Erwahrung

- Das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 25. November 2018 wird als gültig, die formulierte Gesetzesinitiative «Ja zur Prämienverbilligung» («Prämien-Initiative») vom 22. Juni 2017 als **abgelehnt** erklärt.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Kantonale Volksabstimmung vom 25. November 2018 über die Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts (LRV 2017-115, Verfassungsänderung betreffend Wahlen Zivilkreisgerichte); Erwahrung

- Das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 25. November 2018 wird als gültig, die Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts (Verfassungsänderung betreffend Wahlen Zivilkreisgerichte) als **angenommen** erklärt.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Weisungen der Landeskanzlei für die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen vom 10. Februar 2019

- | | |
|----------|---|
| 1 | Rechtsgrundlagen |
| 1.1 | Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, Art. 39 |
| 1.2 | Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR) |
| 1.3 | Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR) |
| 1.4 | Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) |
| 1.5 | Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG) |
| 1.6 | Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 |
| 1.7 | Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte |
| 1.8 | Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte |

2 Protokoll, Stimmzettel

- 2.1 Die Gemeinden werden insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass den Stimmberechtigten die Stimmrechtsausweise und die Stimmzettel **frühestens am Montag, 14. Januar 2019**, und **spätestens am Montag, 21. Januar 2019**, zugestellt sein dürfen bzw. müssen.
- 2.2 Das Gemeindewahlbüro hat über jede Abstimmung ein Protokoll im Doppel anzufertigen. Die zu verwendenden Protokollformulare werden den Gemeinden durch die Landeskanzlei zugestellt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte Vorkommnisse aufmerksam zu machen.
- 2.3 **1 Protokollexemplar** ist, unterzeichnet vom Präsidium und 2 Mitgliedern des Wahlbüros, bis spätestens **Mittwoch, 13. Februar 2019**, 12 Uhr, der Landeskanzlei in Liestal zuzustellen. Das Protokoll-doppel ist in der Gemeinde aufzubewahren.
- 2.4 Die Stimmzettel sind von der Gemeinde unter Sicherheitsverschluss bis zur verbindlichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses (Erwahrung) durch den Bundesrat aufzubewahren und nach Veröffentlichung des Erhebungsbeschlusses im Bundesblatt bzw. Amtsblatt zu vernichten.

3 Ergebnisse

- 3.1 Das Wahlbüro hat die Abstimmungsergebnisse **sofort** nach der Ermittlung der Landeskanzlei gemäss dem zugestellten Formular **telefonisch** zu melden.
- 3.2 Das Wahlbüro hat die Abstimmungsergebnisse unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von drei Tagen (siehe Ziffer 4) an einem geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen.

4 Beschwerden

- 4.1 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt dem Regierungsrat **eingeschrieben** einzureichen.
- 4.2 In der Beschwerdebegründung ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Weisung der Landeskanzlei über die periodische Neuwahl des Landrats vom 31. März 2019

Gestützt auf § 14 Abs. 2 Bst. b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes Basel-Landschaft vom 28. September 2017 erlässt die Landeskanzlei folgende Weisung über die Durchführung der vom Regierungsrat auf den 31. März 2019 angesetzten periodischen Neuwahl der 90 Mitglieder des Landrates für die Amtsperiode vom **1. Juli 2019 bis 30. Juni 2023**:

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, insbesondere die §§ 21-23, 25, 27, 43 und 49a-54 (SGS 100).
- 1.2 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120).
- 1.3 Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120.11).

2 Zuteilung der 90 Mandate an die Wahlkreise

- 2.1 Die Zuteilung der 90 Mandate an die 12 Wahlkreise hat die Landeskanzlei am **9. Juli 2018** vorgenommen. Sie ist im Amtsblatt **Nr. 28 vom 12. Juli 2018** veröffentlicht worden.

3 Wahlvorschläge

- 3.1 Für jeden Wahlkreis können **bei der Landeskanzlei** Wahlvorschläge bis zum 62. Tag vor dem Wahltag, d.h. bis **Montag, 28. Januar 2019, 17.00 Uhr**, eingereicht werden. Vorgeschlagen werden kann jede im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigte Person.
- 3.2 Wahlvorschlagsformulare können auf der Webseite der Landeskanzlei heruntergeladen werden.
(<https://www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/wahlen/landratswahlen/landratswahlen-2019>)
- 3.3 Jeder Wahlvorschlag hat eine von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidbare Listenbezeichnung aufzuweisen. Er darf nicht mehr vorgeschlagene Personen enthalten, als Mandate auf den Wahlkreis entfallen. Jede vorgeschlagene Person ist mit dem Vornamen, Namen, Geburtsdatum, Beruf bzw. Tätigkeit, der Wohnadresse und dem Heimatort zu bezeichnen. Der Wahlvorschlag muss die unterschriebene Zustimmung der vorgeschlagenen Person zu ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein. Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Die gleiche Kandidatin bzw. der gleiche Kandidat darf nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein.
- 3.4 Die stimmberechtigten Personen des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden bei der Landeskanzlei einsehen.
- 3.5 Die Landeskanzlei prüft die Wahlvorschläge und fordert allenfalls die erstunterzeichnenden Personen als Listenverantwortliche bis zum **55. Tag** vor dem Wahltag, d. h. bis **Montag, 4. Februar 2019**, zur Behebung von Mängeln auf.
- 3.6 Wird ein Mangel nicht fristgerecht behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, wird lediglich deren Name gestrichen. Nach dem **48. Tag** vor dem Wahltag, d.h. nach **Montag, 11. Februar 2019**, können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.

4 Listen

- 4.1 Die als Listen bereinigten Wahlvorschläge werden gemäss Vereinbarung der beteiligten Parteien bzw. durch die Landeskanzlei mit Ordnungsnummern versehen, und zwar in allen Wahlkreisen für jede Partei mit der gleichen Nummer, sowie im Amtsblatt veröffentlicht.
- 4.2 Die Landeskanzlei lässt alle Listen und einen leeren Wahlzettel (Freie Liste) sowie eine kurze Wahlanleitung drucken und den Gemeinden zustellen.
- 4.3 Die Gemeinden haben den Stimmberechtigten alle im Wahlkreis eingereichten Listen, eine Freie Liste und die Wahlanleitung zusammen mit dem Stimmrechtsausweis (Stimmcouvert), wenn möglich **ab Montag, 4. März 2019**, spätestens aber bis **Donnerstag, 21. März 2019** zuzustellen.

5 Stimmberechtigung

- 5.1 Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die
- vor dem 1. April 2001 geboren worden sind und
 - nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und
 - im Stimmregister einer Baselbieter Gemeinde eingetragen sind.
- 5.2 Eintragungen ins Stimmregister sind bis zum **5. Tag** vor dem Wahltag, d. h. bis **26. März 2019**, vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wahltag erfüllt sind.

6 Wählbarkeit

- 6.1 Wählbar sind die gemäss Ziffer 5 stimmberechtigten Personen, die auf den Listen gemäss Ziffer 4 vorgeschlagen worden sind.

7 Stimmabgabe

- 7.1 Das Stimmrecht wird am politischen Wohnsitz, d. h. am Ort der Eintragung ins Stimmregister ausgeübt.
- 7.2 Die persönliche Stimmabgabe durch die Stimmberechtigten erfolgt im Wahllokal ihrer Gemeinde. Die Stimmabgabe ist durch mindestens 2 Mitglieder des Wahlbüros zu überwachen. Während der Stimmabgabe ist der Aufenthalt von Unbefugten im Wahllokal verboten. Das Wahlbüro ist verpflichtet, solche Personen wegzuweisen.
- 7.3 Die briefliche Stimmabgabe kann durch Abgabe der Stimmunterlagen in der Gemeindeganzlei oder durch Aufgabe bei einer Poststelle erfolgen. Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Stimmrechtsausweis mit der eigenhändigen Unterschrift der stimmberechtigten Person versehen ist. Das Stimmrecht-Couvert muss bis **Samstag, 30. März 2019, 17 Uhr**, in der Gemeindeganzlei eintreffen.

8 Ausmittlung, Protokoll

- 8.1 Die Ausmittlung der abgegebenen Wahlzettel (Listen) durch die Gemeindeganzleibüros hat gemäss der Instruktion der Landeskanzlei bzw.

gemäss der Schulung durch die Firma SESAM mit der Software „Wahlen Proporz“ der Firma SESAM zu erfolgen.

- 8.2 Das Ergebnis der Ausmittlung ist in jeder Gemeinde in einem Protokoll festzustellen. Es ist nach dem Auszählen gemäss besonderer Weisung der Landeskanzlei sofort **elektronisch (wahlen@bl.ch)** zu übermitteln.
- 8.3 Ein Protokoll, die ausgedruckten Ausmittlungsformulare und die verschlossenen Wahlzettel sind **sofort nach Abschluss der Ausmittlung** bis spätestens bis **Montag, 1. April 2019, 12 Uhr**, der Landeskanzlei zuzustellen. Die Stimmrechts-Couverts sind in der Gemeinde bis zur Erhaltung der Ergebnisse unter Verschluss zu halten.
- 8.4 Die Doppel des Protokolls und der Formulare sind in der Gemeinde zu archivieren.
- 9 Wahlergebnisse**
- 9.1 Die Wahlergebnisse werden durch die Landeskanzlei aufgrund der Gemeindevahlprotokolle ermittelt, im Amtsblatt veröffentlicht und dem Regierungsrat zur Erhaltung unterbreitet.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Weisung der Landeskanzlei über die periodische Neuwahl des Regierungsrats vom 31. März 2019

Für die Durchführung der auf den **31. März 2019** angesetzten periodischen Neuwahl der 5 Mitglieder des Regierungsrates für die Amtsperiode vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2023 gilt folgendes:

1 Allgemeines

Für die Rechtsgrundlagen, die Stimmberechtigung, die Stimmabgabe, die Ausmittlung und das Protokoll gelten die Ziffern 1, 5, 7 und 8 der in diesem Amtsblatt ebenfalls publizierten Weisung der Landeskanzlei über die periodische Neuwahl des Landrats vom **31. März 2019**.

2 Wahlzettel

- 2.1 Die Landeskanzlei lässt einen Wahlzettel mit einer kurzen Wahlanleitung drucken und den Gemeinden zustellen.
- 2.2 Die Gemeinden haben diesen Wahlzettel zusammen mit dem Stimmrechtsausweis allen Stimmberechtigten, wenn möglich **ab Montag, 4. März 2019**, spätestens aber **bis Donnerstag, 21. März 2019** zuzustellen.

3 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft.

4 Verfahren

- 4.1 Die Wahl des Regierungsrates erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz). Die Stille Wahl ist nicht möglich. Demgemäss sind auch keine Wahlvorschläge einzureichen.
- 4.2 Gemäss § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) erhalten die Stimmberechtigten ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahlgang der

Landeskanzlei gemäss den Bestimmungen von § 33 Abs. 3 bis 5 und 33a GpR mitgeteilt worden sind.

5 Nachwahl

5.1 Führt die periodische Neuwahl vom **31. März 2019** nicht zu einem abschliessenden Ergebnis, d. h. erreichen nicht 5 Wählbare das Absolute Mehr, findet am **19. Mai 2019** die Nachwahl statt, bei der das Relative Mehr gilt.

5.2 Für die Durchführung der Nachwahl gilt diese Weisung sinngemäss. Der von der Landeskanzlei erstellte Wahlzettel ist zusammen mit dem Stimmrechtsausweis den Stimmberechtigten durch die Gemeinde bis **spätestens Donnerstag, 9. Mai 2019** zuzustellen.

6 Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird von der Landeskanzlei aufgrund der Gemeindewahlprotokolle ermittelt, im Amtsblatt veröffentlicht und dem Landrat zur Erhaltung unterbreitet.

Landeskanzlei Basel-Landschaft